

von persönlichen und betrieblichen Interessen die Einheit von Recht und Moral.

Gegenwärtig ringen die Betriebe in einer neuen Etappe der ökonomischen Strategie um den Übergang zur umfassend intensiv erweiterten Reproduktion. Hierbei handelt es sich um eine komplizierte Aufgabe. Sie bringt neue Anforderungen an Betriebe sowie örtliche und zentrale Staatsorgane zur Sicherung des hohen Niveaus des Rechts auf Arbeit mit sich.

In diesem Prozeß erweist sich das AGB von 1977 als langfristig angelegtes, strategisches Instrument, um auch unter den Bedingungen der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der damit hervorgerufenen strukturellen Weiterentwicklung der Wirtschaft das Recht auf Arbeit weiterhin zu sichern und noch zu vervollkommen: „Als Magna Charta der Arbeit hat es das Recht auf Arbeit als fundamentales Menschenrecht weiter ausgestaltet und die Rechte der Gewerkschaften erweitert.“¹⁰

Durch die im AGB enthaltenen neuen Regelungen — wie den Überleitungsvertrag, aber auch die Rangfolge von Änderungsvertrag, Überleitungsvertrag und fristgemäßer Kündigung — wurde das im Recht auf Arbeit enthaltene Recht auf ununterbrochene Beschäftigung in seinem sozialistischen Wesensgehalt noch weiter ausgebaut. Damit ist der Werktätige, sofern er sich nicht selbst durch unüberlegte Kündigung dieses Schutzes zeitweise begibt, bereits durch das AGB in einem bisher nicht gekannten Ausmaß sozial geschützt. Diese Regelungen wurden durch flankierende Maßnahmen der Arbeitskräfteplanung, -lenkung und -vermittlung unterstützt.¹¹

Zur Zeit werden langfristige Konzeptionen zum Einsatz und zur wirksamen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und damit zur Sicherung des Rechts auf Arbeit erarbeitet. Sie sollen helfen, daß unter voller Gewährleistung des Rechts auf Arbeit mit dem vorhandenen Arbeitsvermögen eine höchstmögliche Effektivität der Arbeit erreicht wird

und die volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben gelöst werden. „Alle Ministerien und Kombinate sind gehalten, hohe Wachstumsraten im Hinblick auf die Produktivität und genaue Festlegungen zur Einsparung von Arbeitskräften bei gleichzeitiger Ermittlung der Einsatzschwerpunkte der für neue Aufgaben zu gewinnenden Arbeitskräfte als einheitliches Ganzes zu betrachten.“¹²

Die sozialistische Gesellschaft hat dank ihrer Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik einen solchen Bedarf an gesellschaftlich notwendiger Arbeit zum Wohle der Werktätigen, daß Erwerbslosigkeit undenkbar ist. Im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen haben grundsätzlich die Betriebe und Kombinate ihren Bedarf an Arbeitsvermögen (z. B. für Schichtarbeit an hochproduktiven Anlagen, für den Rationalisierungsmittelbau, die Konsumgüterproduktion usw.) aus eigenen Quellen zu decken. Insgesamt ist das territoriale Arbeitsvermögen optimal zu entwickeln und zu nutzen.

Das im Sozialismus verwirklichte Recht auf Arbeit ist eine politische Herausforderung für die kapitalistische Gesellschaft; es kündigt den Arbeitenden und den Erwerbslosen in den Ländern des Kapitals vom humanistischen Wesen unserer sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihres Rechts.

10 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 115 f.

11 Vgl. die AO über die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 115) sowie die AO über die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 28. März 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1020/1 n) und hierzu: H. Klar/M. Pampel/P. Teichmann, „Langfristige Konzeptionen helfen höhere Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sichern“, Arbeit und Arbeitsrecht 1984, Heft 9, S. 199 ff.

12 H. Klar/M. Pampel/P. Teichmann, a. a. O., S. 201.

Beitrag der Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Dr. GÜNTER SARGE,

1. Vizpräsident des Obersten Gerichts

In Erfüllung der historischen Beschlüsse des X. Parteitages des SED lassen sich die Richter unseres Landes von der Feststellung Erich Honeckers leiten: „Die Rechtssicherheit, die unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht gewährleistet, gehört ebenso wie alle anderen menschenwürdigen gesellschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zu den kostbarsten Errungenschaften des Sozialismus.“¹

Über die Verantwortung der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen beriet das Plenum des Obersten Gerichts am 19. Dezember 1984 auf seiner 10. Tagung, an der Vertreter der anderen zentralen Justizorgane sowie der Strafrechtswissenschaft teilnahmen. Diese Beratung brachte den hohen Stand der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Handeln der Gerichte unseres Landes zum Ausdruck und dokumentierte damit erneut, daß sich die historische Überlegenheit des Sozialismus über die bürgerliche Gesellschaft auch in der Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung, der Rechtssicherheit, der konsequenten Gewährleistung der Gesetzlichkeit sowie einer volksverbundenen, bürgernahen Justizpraxis zeigt.

Dem Plenum lagen als Beratungsgrundlage Thesen vor, die etwa ein Vierteljahr bei den Gerichten, Dienststellen der Staatsanwaltschaft und Einrichtungen der Strafrechtswissenschaft zur Diskussion standen. Vertreter der Strafrechtstheorie und Strafrechtspraxis kamen so zu einem erfolgreichen Meinungsaustausch, der zu einer hohen Qualität der Plenartagung selbst und des darauf beruhenden Beschlusses des Präsidiums führte. In diesem Beschluß wird u. a. die den Gerichten obliegende Pflicht bekräftigt, in Wahrnehmung ihres

Verfassungsauftrags Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu jeder Zeit und gegenüber jedermann strikt zu garantieren und die Rechte der Bürger zuverlässig zu schützen.

Das Plenum des Obersten Gerichts verwies auf die hohen Anforderungen, die den Gerichten der DDR in Vorbereitung des XI. Parteitages zur weiteren Verwirklichung der auf das Wohl des Volkes und den Frieden gerichteten Politik von Partei und Regierung erwachsen. Davon ausgehend ist die Tätigkeit der Gerichte vor allem darauf gerichtet,

- mit der Rechtsprechung den zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Volkswirtschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger zu gewährleisten;
- das Vertrauen der Bürger zu ihrer sozialistischen Staatsmacht weiter ausprägen, ihr Vertrauen in die Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und soziale Geborgenheit zu stärken und ihre Bereitschaft zu fördern, an den Aufgaben zur weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin aktiv mitzuwirken;
- mit überzeugenden und gerechten Entscheidungen sowie mit einer klugen rechtserzieherischen Arbeit die Entwicklung des durch gegenseitige Achtung und Hilfe, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Disziplin und Ordnungssinn geprägten gesellschaftlichen Zusammenlebens wirksam zu unterstützen;
- die durch Verfassung und Gesetze übertragenen Befugnisse konsequent wahrzunehmen und dabei die Grundsätze des Strafverfahrens strikt zu beachten.

1 E. Honecker, Arbeitermacht zum Wohle des Volkes, Berlin 1984, S. 368.